



Österreichischer Städtebund

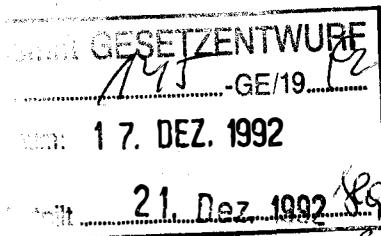
Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Bundesgesetz über das Verbot
des Verbrennens biogener
Materialien außerhalb von
Anlagen

Wien, 14. Dezember 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
671/1210/92

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien



Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 29. Oktober 1992, Zahl 19 4444/7-I/8/92, vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen beeindruckt sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Beilagen

Dr. Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)
Generalsekretär



Österreichischer Städtebund

Bundesgesetz über das
Verbot des Verbrennens
biogener Materialien
außerhalb von Anlagen
Zahl 19 4444/7-I/8/92

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00
Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Wien, 14. Dezember 1992
Schneider/Bu
Klappe 89 995
671/1210/92

FAX: 711 58/4221

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie

Radetzkystraße 2
1030 Wien

Zum gegenständlichen Gesetzesentwurf beeht sich der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung zu nehmen:

Schon den Ausführungen im Vorblatt, daß dieses Bundesgesetz keine finanziellen Mehrbelastungen verursachen wird, kann nicht beigepflichtet werden. Es ist vielmehr ein nicht unbedeutlicher Arbeits- und damit Personalaufwand für Überprüfungen, Nacherhebungen und Strafverfahren zu erwarten.

Die Intentionen des Gesetzesentwurfes sind zwar grundsätzlich richtig und wichtig, dessen Inhalt und die verwendete Regelungstechnik sind jedoch unausgereift und erscheinen zu wenig durchdacht. Der Ausdruck "biogene Materialien" ist viel zu global, das Gesetz ist auf dieser Basis nicht vollziehbar. Aus den Erläuterungen geht zwar hervor, daß darunter hauptsächlich Stroh, Holzabfälle und ähnliches zu verstehen sind, aus dem Gesetzestext ist diese Einschränkung jedoch nicht zu ersehen.

- 2 -

Von dem Begriff wäre - in den Medien ist darauf bereits vor Wochen hingewiesen worden - jedes Grillfeuer, Lagerfeuer, Sonnwendfeuer, das Verbrennen einiger Äste im Garten und selbst das Rauchen von Zigaretten oder Pfeifen im Freien umfaßt!

Wenn es das eigentliche Ziel des Gesetzes ist, das Abbrennen von Stroh auf den Feldern zu verhindern, so sollte dies auch im Gesetzestext zum Ausdruck kommen und der Begriff "biogene Materialien" durch eine Legaldefinition konkretisiert werden.

Da es niemandem - weder der Behörde vom Aufwand her noch dem Bürger - zumutbar ist, das Inbetriebnehmen seines Garten-grillers nach dem AVG zu beantragen und die bescheidmäßige Erledigung dieses Antrages abzuwarten, ist das Erlassen von umfangreichen Ausnahmebeständen im Verordnungswege ohnehin unumgänglich.

Nicht definiert ist auch der Begriff "Anlage". Es geht aus dem Wortlaut des Gesetzesentwurfes nicht hervor, daß nur eine Verbrennung in entsprechend ausgerüsteten Anlagen, die auch eine Schadstoffemissionsminderung bewirken, zulässig sein soll (Definition in den Erläuterungen). Nach dem Gesetzestext wäre auch das Verbrennen von Stroh und Rebholz in Anlagen, die weder eine thermische Nutzung der dabei freiwerdenden Energie vorsehen, noch eine Verringerung von Schadstoff-emission bewirken, zulässig. Der Beitrag einer solchen Maßnahme zur Verringerung der Luftschadstoffe ist fraglich.

Stellt man auf den Anlagenbegriff ab, der in den Erläuterungen verwendet wird, so wäre auch das Verbrennen von Holz in einem Holzfeuerungsofen, der für Heizzwecke verwendet wird, untersagt.

- 3 -

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß der Gesetzesentwurf einer eingehenden Überarbeitung zu unterziehen ist.

Zudem steht noch die grundsätzliche Notwendigkeit der Regelung des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen in einem eigenen Gesetzeswerk in Frage, da diesbezügliche Bestimmungen ohne weiteres in das derzeit ebenfalls in Begutachtung befindliche Immissionsschutzgesetz - Luft eingearbeitet bzw. durch eine Verordnung nach diesem Gesetz geregelt werden könnten.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär